

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Landschaft

1042

Nr. 1699

vom 17. Juni 1969

ha.

Aufnahme des Pfarrhauses von Ziefen in die Liste der  
geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Ziefen steht mitten im Dorf auf der rechten Bachseite und ist von der Hauptstrasse aus über einen eigenen Steg zugänglich. Es wurde in den Jahren 1811 - 1813 nach der Trennung der beiden Kirchgemeinden Ziefen und Bubendorf erbaut. Hinter einem ebenen Vorplatz erhebt sich das Gebäude als zweigeschossiges Haus unter halbgewaltem Satteldach. Die Fassadengliederung ist symmetrisch. Die Fenster sind sehr grossflächig und tendieren zum Klassizismus. Eine Freitreppe führt zum Eingang, dessen Türflügel Empireornamente zeigen. Rechts des Hauses führt ein altes Rundbogen tor in den kleinen Pfarrhof. Auf der Rückseite gegen die Halde erstreckt sich eine Laube auf Holzpfählen.

Im symmetrisch angelegten Innern sind drei Kachelöfen aus der Biedermeierzeit erhalten.

Das Pfarrhaus von Ziefen zählt zu den wenigen Bauten der repräsentativen Gattung der Herrschaftshäuser im Stile des Empire. Erbaut in einer Zeit, die der historischen Umstände wegen als Umbruchzeit bezeichnet werden muss. Dies lässt sich erkennen an der Übernahme der barocken Formen und deren Abwandlung in eine strengere Gestaltung. Kennbar am gestrafften Baukubus und den grossen Fenstern, die bereits den Vertikalismus des späten Klassizismus vorwegnehmen.

Der Gemeinderat von Ziefen hat sich mit Schreiben vom 3. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

:/// Das Pfarrhaus mit Mauer und Nebengebäuden, gelegen auf Parzelle Nr. 264, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.  
dürfen nur mit dem Einverständnis und unter  
Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denk-  
malpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen  
Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde  
erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom  
Grundbuchamt bzw. der Gemeindeverwaltung nach Rückfrage  
bei der Landeskanzlei, ob Beschwerde erhoben wurde, in das  
Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Ziefen  
an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes  
an das Hochbauamt (2)  
an die Polizeidirektion  
an das Polizeikommando  
an das Baupolizeiamt (2)  
an das Planungsamt  
an die Kommission für Natur- und Heimatschutz  
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege  
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

*Lehmann*

Grundbucheintragung.

Die vorstehend beantragte Grundbuch-  
eintragung ist erfolgt.

Liestal, den 23. JULI 1971

Grundbuchamt Liestal

Der Grundbuchverwalter:



*M. Lehmann*